

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.)  
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2017**

**Vom 25. Februar 2021**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.) im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2017 vom 1. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 13 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 12a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 1. Juni 2017  
§ 12b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021“
  - b. In der Zeile für § 13 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.“
3. Vor § 13 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

**„§ 12a**

**Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 1. Juni 2017**

- (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 13 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 12b**

**Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021**

- (1) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende

oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (2) Sofern importierte Pflichtmodule und Prüfungen aus der bisher gültigen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss des exportierenden Fachs Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des exportierenden Fachs legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
  - (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen FPO angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
  - (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
  - b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1:  
Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

**1a) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls/ Privatrecht aus dem WiSe**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	P L	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
2. Semester	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistische Methoden	V + Ü + PC	P	-	K	7	10	
						Σ 10	Σ 15	Σ 30
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	V + Ü	P	-	K	4	5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	V + Ü	P	-	K	4	5	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 11	Σ 15	Σ 30
5. Semester	Modul aus dem Wahlteil BWL oder Modul Privatrecht	V + Ü	WP	-	K	3-4	5	
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	V + Ü	P	-	K	4	5	
						Σ 7-8	Σ 10	
6. Semester						0	0	
						Σ 0	Σ 0	Σ 10
								Σ 70

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung, PC: PC-Übung

## 1b) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls aus dem SoSe

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
<b>1. Semester</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
<b>2. Semester</b>	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistische Methoden	V + Ü + PC	P	-	K	7	10	
						Σ 10	Σ 15	Σ 30
<b>3. Semester</b>	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
<b>4. Semester</b>	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	V + Ü	P	-	K	4	5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	V + Ü	P	-	K	4	5	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 11	Σ 15	Σ 30
<b>5. Semester</b>	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	V + Ü	P	-	K	4	5	
						Σ 4	Σ 5	
<b>6. Semester</b>	Modul aus dem Wahlteil BWL	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	Σ 10
								Σ 70

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung, PC: PC-Übung

“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/2022 oder später einschreiben.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen

Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel